

SATZUNG

... für den Verein „URANIA Barnim e.V.“
Satzung des Vereins URANIA Barnim vom 26.11.2022

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „URANIA Barnim e. V.“ (im weiteren URANIA) und hat seinen Sitz in 16321 Bernau bei Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt Oder unter der Nummer VR 4127 FF eingetragen.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Die URANIA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist juristisch selbstständig sowie parteipolitisch und religiös unabhängig. Der Verein ist den Zielen des demokratischen Gemeinwesens verpflichtet und ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur allgemeinen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bildung und Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen zu leisten und so das humanistische Erbe der Gründer der URANIA in Deutschland zu pflegen, die 1888 begonnen haben, Erkenntnisse aus Wissenschaft, Technik und Technologie populärwissenschaftlich zu vermitteln.

Der Verein

- unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Menschen und trägt zu einer anregenden und unterhaltsamen Beschäftigung mit Wissenschaft, Technik, Ökologie, Politik, Recht, Kultur und Kunst bei;
- beteiligt sich an der öffentlichen Diskussion gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Perspektiven des Gemeinwesens;
- unterstützt die Bemühungen für ein gewaltfreies multikulturelles Zusammenleben der Menschen;
- leistet einen Beitrag zum Zusammenwachsen der alten und der neuen Bundesländer;
- sieht sich als Mittler zwischen West- und Osteuropa beim europäischen Einigungsprozess, insbesondere zu den neuen Mitgliedsländern der Europäischen Union;
- vertritt und fördert das Recht aller Menschen auf lebenslanges Lernen.

Die URANIA arbeitet mit Orts-, Regionalvereinen und Gremien sowie internationalen Vereinen und Organisationen zusammen, die sich der Tradition und dem zeitgemäßen Anliegen der URANIA verbunden fühlen.

Er ist Mitglied im URANIA-Landesverband Brandenburg e. V.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vorträge, Vortragsreihen, Seminare, Foren, Gesprächsrunden, Kursprogramme, Kolloquien und Bildungsexkursionen
- Entwicklung und Realisierung von Projekten im Rahmen der europäischen Bildung
- Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften
- kooperative und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

Der Verein realisiert seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Satzungszweck hauptsächlich im Landkreis Barnim in Klubs und anderen Stätten der Kommunikation sowohl eigenständig, gemeinsam mit anderen Bildungsträgern als auch mit Partnern aus der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.

§ 3. Finanzen

Die Tätigkeit des Vereins wird insbesondere finanziert durch:

- die Mitgliedsbeiträge lt. Finanzordnung
- Einnahmen aus den unter § 2 genannten Veranstaltungen
- Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten
- Spenden und Werbeeinnahmen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aufwendungen, die Mitglieder des Vereins oder Mitglieder des Vorstandes haben, können nach Haushaltslage vergütet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten aus dem Vermögen des Vereins keine Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder erklären sich bereit, an der Lösung der Aufgaben der URANIA in selbst gewählter Form mitzuwirken. Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes. Der Austritt kann nach schriftlichem Antrag bis zum 30. 9. des jeweiligen Jahres zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund, zum Beispiel: Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten, vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und behält ihre Gültigkeit bis zum aufhebenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, in Anspruch zu nehmen (siehe Finanzordnung). Sie haben die Pflicht, den festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand oder auf Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand anberaumt. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Einladungen zur Mitgliederversammlung oder zu außerordentlichen Versammlungen sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief bzw. per Mail zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (jedes Mitglied hat eine Stimme). Beschlüsse zur Annahme, Änderung und Fortschreibung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wird durch eine Niederschrift protokolliert, die vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer abgezeichnet wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Aufgaben des Vereins
- Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers, Beschlussfassung zu diesen Berichten
- über die Entlastung des Vorstandes entscheiden
- Beschluss des Haushaltsplanes
- Alle **2 Jahre** Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (Wahlversammlung). Die Wahlart wird durch die Wahlversammlung beschlossen.
- Beschluss des Mitgliedsbeitrages

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 10 Mitgliedern, die alle **2 Jahre** auf der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kandidatur für den Vorstand erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Vorschlag eines Mitgliedes des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- und weiteren Mitgliedern, deren Verantwortlichkeit in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die genannten sind allein vertretungsberechtigt. Durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vorstandes innerhalb der Legislaturperiode abwählbar. Der Vorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die von den Mitgliedern übergeben eingesehen werden können.

Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder begründet verlangt wird. Diese Mitglieder haben die von ihnen gewünschte Tagesordnung zu formulieren. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er arbeitet nach einem Jahres- bzw. Halbjahresarbeitsplan.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
- Erfassung und jährliche Überprüfung des Inventars der Geschäftsstelle
- Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung

§ 8. Rechnungsprüfer

Aufgabe des Rechnungsprüfers ist, die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen, zu protokollieren und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Protokolle und Kassen des Vorstandes einzusehen und an Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9. Datenschutz

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per elektronische Datenverarbeitung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Funktionen, Ehrungen, Beitragszahlungsstand und Bankverbindung.

- Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung.
- Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass für folgende Zwecke folgende Daten öffentlich verwendet werden:
 - Internet: Name, Lichtbilder, sofern nicht ehrverletzend
 - Festschrift: Name, Eintrittsjahr, Lichtbilder sofern nicht ehrverletzend
 - Geschäftsführender Vorstand: Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse
- Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einwilligungserklärung.

§ 10. Geschäftsordnung

Zur Regelung bestimmter, in dieser Satzung nicht angesprochener Verfahrensfragen, kann sich der Verein eine zusätzliche Geschäftsordnung geben.

§ 11. Auflösung

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den URANIA-Landesverband Brandenburg e. V., der es nach Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich im Sinne zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Der vorliegende Satzungstext entspricht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.